

79. Kann in einem Rechtsstreite, in welchem durch Klage und Widerklage lediglich die Scheidung der Ehe beantragt worden ist, Teilurteil erlassen werden?

J.P.D. §§ 301. 614. 615. 616.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1904 i. S. F. (Kl.) w. F. Ehefr. (Wekl.). Rep. IV. 248/04.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger, der mit der Beklagten im Jahre 1886 die Ehe geschlossen hatte, erhob Klage auf Scheidung, weil Beklagte ihm ohne Grund die eheliche Pflicht verweigere. Beklagte stellte dies in Abrede und beantragte Abweisung der Klage. Daneben erhob sie Widerklage und beantragte ihrerseits Scheidung der Ehe, weil Kläger sie in grober Weise beleidigt und mißhandelt habe. Als hierüber Beweis erhoben worden war, behauptete Kläger noch, daß Beklagte mit dem Kaufmann Josef R. die Ehe gebrochen habe, und erklärte, auch hierauf seine Klage stützen zu wollen. Durch Urteil des Landgerichts vom 14. Dezember 1903 wurde der Beklagten ein Eid dahin auferlegt:

es sei nicht wahr, daß sie während Bestehens ihrer Ehe mit Josef R. geschlechtlich verkehrt habe,

und hiervon die Entscheidung dergestalt abhängig gemacht, daß nach Leistung des Eides die Klage abgewiesen, auf die Widerklage die Ehe der Parteien geschieden, und Kläger für den schuldigen Teil erklärt, bei Verweigerung des Eides dagegen die Ehe der Parteien ebenfalls geschieden, jedoch sowohl Beklagte als Kläger für schuldig erklärt werden sollen. Gegen dieses Urteil legte Kläger Berufung ein und beantragte, abändernd dahin zu erkennen, daß unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien geschieden, und Beklagte für den schuldigen Teil erklärt werde. Kläger hielt den Vorwurf eines Ehebruches der Beklagten mit R. aufrecht und verlangte die Vernehmung eines Sachverständigen darüber, daß die Schädel- und Gesichtsbildung ihres jüngsten Sohnes der des R. ähnlich sei. Ferner machte er nunmehr noch geltend, daß Beklagte im Frühjahr 1886 in Berlin mit Franz Sch. und vor der am 17. Februar 1888 erfolgten Geburt ihrer Tochter Clara mit Alex G. in Berlin die Ehe gebrochen habe.

Beklagte stellte auch die neueren Behauptungen des Klägers in Abrede und trat ferner Beweis dafür an, daß Kläger sie mißhandelt habe, dem Trunkte ergeben sei und seine Familie vollständig vernachlässige. Das Berufungsgericht erachtete die Geltendmachung des Ehebruches, den Beklagte angeblich mit Sch. und mit G. begangen habe, im Hinblick auf § 1571 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. für nicht zulässig. Von der Erhebung des vom Kläger angetretenen Beweises nahm es Abstand, weil seine Behauptung, daß Beklagte mit M. Ehebruch begangen habe, höchstens so wahrscheinlich gemacht werden könne, daß sich die Auferlegung eines richterlichen Eides rechtfertige, und dieser der Beklagten bereits vom Landgericht auferlegt worden sei. In Ansehung der Widerklage erachtete es eine fernere Beweisaufnahme für angezeigt. Aus diesen Erwägungen erließ das Berufungsgericht am 22. April 1904 ein als Teilurteil bezeichnetes Urteil, durch das es für Recht erkannte:

die Berufung des Klägers gegen das Urteil . . . des Landgerichts H. vom 14. Dezember 1903 wird insoweit als unbegründet zurückgewiesen, als durch das angefochtene Urteil für den Fall der Leistung des der Beklagten auferlegten Eides die Klage abgewiesen ist.

Daneben ordnete es die Erhebung des für die Widerklage angetretenen Beweises an. Als diese erfolgt war, erließ das Berufungsgericht am 27. Mai 1904 ein Urteil folgenden Wortlautes:

die Berufung des Klägers gegen das Urteil . . . des Landgerichts H. vom 14. Dezember 1903 wird auch insoweit als unbegründet zurückgewiesen, als sie nicht bereits durch das Teilurteil vom 22. April 1904 zurückgewiesen ist.

In den Gründen wurde ausgesprochen, es sei nach jenem Teilurteil nur noch der Antrag der Widerklage im Streit. Diesen erachtete das Berufungsgericht auf Grund des § 1568 B.G.B. für gerechtfertigt.

Gegen diese Urteile, die beide auf Parteibetrieb, und zwar das erste am 10. Mai, das andere am 1. Juli 1904, zugestellt worden sind, legte Kläger Revision ein. Diese führte zur Aufhebung beider Urteile und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat weder in dem ersten noch in dem zweiten der von ihm erlassenen Urteile die Scheidung der Ehe aus-

gesprochen, und deshalb waren beide Urteile, da § 625 Z.P.D. nicht Anwendung findet, auf Parteibetrieb zuzustellen. Mit der demgemäß erfolgten Zustellung wurde die Rechtsmittelfrist eröffnet, und es ist, da gegen jedes der Urteile innerhalb dieser Frist die Revision eingelegt wurde, die Zulässigkeit beider Rechtsmittel nicht zu beanstanden.

Es muß die Revision gegen beide Urteile aber auch für begründet erachtet werden, und zwar deshalb, weil das Berufungsgericht in Ansehung der Klage durch Teilurteil erkannt und dadurch eine Entscheidung erlassen hat, die mit den Bestimmungen über das Verfahren nicht im Einklang steht. Allerdings ist die Zulässigkeit eines Teilurteils in Fällen der vorliegenden Art vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden, insbesondere von dem jetzt erkennenden Senat und in einem Urteil des III. Zivilsenats vom 7./13. Juli 1885 zur Sache Rep. III. 96/85 (mitgeteilt bei Bolze, Prax. Bd. 2 Nr. 1909). Die in diesem Urteil ausgesprochene Ansicht ist indes von dem nämlichen Senat in dessen Urteil vom 7. November 1902 zur Sache Rep. III. 213/02 (Jurist. Wochenschr. 1902 Beilage S. 286 Nr. 241) unter Billigung des abweichenden Urteils des II. Zivilsenats vom 22. Dezember 1899 zur Sache Rep. II. 398/99 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 400) verlassen worden, und der erkennende Senat ist bei nochmaliger Erwägung dazu gelangt, sich den letzteren Urteilen anzuschließen.

Ist eine Widerklage erhoben, so soll zufolge § 301 Abs. 1 Z.P.D. in der Regel ein Teilurteil erlassen werden, wenn nur die Klage oder nur die Widerklage zur Endentscheidung reif ist. Gewiß gilt diese Bestimmung auch für Ehesachen. Es kann und soll daher, falls etwa auf Herstellung des ehelichen Lebens geklagt und widerklagend die Scheidung beantragt ist, durch Teilurteil die Klage abgewiesen werden, wenn sie sich als grundlos herausstellt, obwohl es in Ansehung der Widerklage noch einer Beweiserhebung bedarf. Gerade wegen des § 301 Abs. 1 Z.P.D. ist dagegen ein Teilurteil nicht möglich, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, Klage und Widerklage auf Scheidung gerichtet sind, und zwar deshalb nicht, weil, solange nicht sowohl die Klage als die Widerklage spruchreif ist, die Voraussetzung des Teilurteils fehlt.

Wird die Scheidung beantragt (oder die Ehe angefochten), so wird der Fortbestand der Ehe in Frage gestellt, und das eheliche Verhältnis

im ganzen Gegenstand des Streites. Das ist an sich kein Rechtsfaß, sondern eine Tatsache (vgl. Motive zum 1. Entw. des B.G.B.'s Bd. 4 S. 606), deren Berücksichtigung aber zu den in §§ 614—616 B.P.O. gegebenen Bestimmungen geführt hat. Danach ist der Eheprozeß, wenn er die Scheidung oder die Anfechtung zum Gegenstande hat, so gestaltet, daß er dazu bestimmt ist, alle bis zur Entscheidung durch den Richter zu Gebote stehenden Klagegründe, ebenso aber auch alle bis dahin möglichen Klageanträge zur Erledigung zu bringen. Zu diesem Behufe ist in § 615 Abs. 1 die Verbindung der erwähnten Klagen gestattet, und durch § 614 nicht nur das Verbot der Klageänderung (§§ 264, 268, 527, 529 Abs. 2) ausgeschlossen, sondern auch die Erhebung einer Widerklage bis zum Schluß der Verhandlung zweiter Instanz zugelassen, soweit eine solche zufolge § 615 Abs. 2 überhaupt erfolgen darf. Andererseits ist zur Sicherung des hiermit verfolgten Zweckes, daß in dem anhängigen Rechtsstreite die vorhandenen Klagegründe sämtlich geltend gemacht werden, durch § 616 ein Zwang vorgesehen, der darin besteht, daß der Kläger sowohl als der Widerkläger nach Abweisung der Scheidungs- oder Anfechtungsklage das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Tatsachen gründen kann, die er in jenem Verfahren geltend machen konnte.

Im Hinblick hierauf muß für den Fall, daß durch Klage und Widerklage die Scheidung beantragt wird, zunächst die Zulässigkeit eines auf Scheidung lautenden Teilurteils verneint werden. Wird von dem Gericht die Scheidung ausgesprochen, so ist die Ehe, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, getrennt, und für einen Rechtsstreit, der das eheliche Verhältnis zum Gegenstande hat, ist kein Raum mehr vorhanden. Aus diesem Grunde aber muß es überhaupt für unstatthaft erachtet werden, in einem auf Scheidung abzielenden Rechtsstreit ein Urteil zu erlassen, das die Ehe dem Bande nach trennt und nicht gleichzeitig auch sämtliche andere der Entscheidung bedürftige Fragen endgültig erledigt, sondern entweder über diese anderen Fragen bedingt entscheidet, oder die Entscheidung vorbehält. Unzulässig ist insbesondere ein Urteil, das auf Trennung der Ehe lautet, sodann ausspricht, die Scheidung erfolge zunächst auf den Antrag der einen Partei, und daneben von einem Eide abhängig macht, ob das Scheidungsbegehren der anderen Partei abgewiesen, oder durch Läuterungsurteil

erkannt werden soll, daß die Scheidung auch auf Antrag dieser letzteren Partei statfinde. Allerdings kommen Urteile solchen Inhaltes in der Praxis der Gerichte vor, und es wird dies (vgl. Lobe, im Sächsischen Archiv Bd. 8 S. 673) durch die Betrachtung zu rechtfertigen gesucht, daß zuerst ergehende Urteil enthalte die Scheidung, daß dann folgende dagegen nur die Feststellung, daß die bereits auf den Antrag der einen Partei hin ausgesprochene Scheidung auch als auf den Gegenantrag hin erfolgt anzusehen sei. Eine derartige Feststellung ist jedoch rechtlich unmöglich und würde eine Bedeutung nicht zu beanspruchen haben; denn eine Ehe, die bereits rechtskräftig geschieden ist, kann nicht zum zweitenmal geschieden, und es kann deshalb auch nicht hinterher in rechtlich wirksamer Weise ausgesprochen werden, daß es so angesehen werden solle, als ob die Ehe nicht nur aus dem bei ihrer Trennung angegebenen Grunde, sondern noch aus einem anderen Grunde geschieden sei. Hieraus folgt bereits, daß es endlich auch nicht statthaft sein kann, ein Teilurteil zu erlassen, das auf Trennung der Ehe lautet, aber die Entscheidung über die Schuldfrage, sei es in Ansehung beider, sei es hinsichtlich des einen Gatten, einem späteren Urteil vorbehält. Hat ein die Scheidung aussprechendes Urteil die Rechtskraft erlangt, so sind die bisherigen Gatten nicht mehr Eheleute, und dann ist eine Entscheidung darüber, wer von ihnen die Schuld an der Scheidung getragen hat, nicht mehr möglich. Denn nach rechtskräftig erfolgter Scheidung kann, worüber wohl ein Zweifel nicht obwalten wird, ein neuer Rechtsstreit nur in Ansehung der Schuldfrage nicht mehr anhängig gemacht werden, weil die Prüfung und Beantwortung der Schuldfrage zur Entscheidung der Frage, ob die Ehe zu trennen sei, gehört und deshalb mit der Trennung der Ehe endgültig zum Abschluß gelangen muß. Aus dem gleichen Grunde kann aber auch ein anhängiges Verfahren, sobald in diesem die Trennung der Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, nicht mehr behufs Erörterung der Schuldfrage fortgesetzt werden. Hiermit steht die Bestimmung des § 1574 Abs. 1 B.G.B. im Einklang, die zum Ausdruck bringt, daß über die Schuldfrage gleichzeitig mit der Scheidung zu erkennen ist, und daß die Entscheidung hierüber stets, auch in den durch Abs. 2 und Abs. 3 betroffenen Fällen, nur in dem auf Scheidung lautenden Urteile erfolgen kann (vgl. auch Pland, B.G.B. Bd. 4 § 1574 Bem. 4).

Der hiernach aus dem Gegenstand und dem Ziel des Scheidungsprozesses sich ergebende Grundsatz, daß die Ehetrennung nur ausgesprochen werden darf, wenn sämtliche der Entscheidung bedürfenden Streitfragen spruchreif sind, ist auch allein geeignet, den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs zu entsprechen. Der Fortbestand einer Ehe ist für viele Lebensverhältnisse von Bedeutung, und daher ist es, wenn die Trennung einer Ehe durch Richterspruch erfolgt, von Wert, mit Sicherheit bestimmen zu können, wann die Ehe geschieden worden ist. Diese Möglichkeit ist gegenüber einem Urteil, das zwar auf Trennung lautet, aber die Entscheidung über hiermit zusammenhängende Fragen noch vorbehält, nicht vorhanden, da ein solches Urteil stets verschiedener Auslegung fähig ist. So wird es, worauf hier hingewiesen werden mag, nach Erlaß eines Urteils, das zunächst auf den Antrag des einen Gatten die Ehe trennt und die Entscheidung, ob der Trennung auch der Antrag des anderen Gatten zugrunde zu legen sei, von einem Eide abhängig macht, nicht leicht sein, die Frage zu beantworten, wann jeder dieser Gatten eine neue Ehe eingehen darf (§ 1809 B.G.B.), oder ob, falls einer der Gatten nach Rechtskraft des ersten Urteils, jedoch vor Erlaß des Läuterungsurteils verstirbt, der andere das Erbrecht des überlebenden Gatten (§ 1931 B.G.B.) in Anspruch nehmen darf. Auch sonstige Unzuträglichkeiten würden zu befürchten sein. Wenn etwa beide Gatten die Scheidung wegen Ehebruches des anderen beantragten, so könnte, wenn auf den Antrag des einen die Ehe durch Teilurteil geschieden würde, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Teilurteils, der andere die Ehe mit derjenigen Person, die sein Mitschuldiger sein soll, schließen, ohne daß die Bestimmung des § 1812 B.G.B. in Betracht kommen dürfte. Andererseits sind aus der Anerkennung des Grundsatzes, daß eine Ehescheidung nur in Verbindung mit der unbedingten Entscheidung sämtlicher anderer Streitfragen erfolgen darf, Nachteile und Schwierigkeiten nicht zu befürchten. Insbesondere ist es in dem Falle, daß das Landgericht auf Scheidung erkannt und nur die eine Partei für den schuldigen Teil erklärt hat, durchaus statthaft, daß die letztere Partei, wenn sie Berufung einlegt, in der Berufungsinstanz auch ohne Erhebung einer Widerklage oder unter Abstandnahme von einer solchen lediglich zur Schuldfrage Anträge stellt, so daß tatsächlich nur diese in zweiter Instanz den Gegenstand der Erörterung und Entscheidung

bilden. Dies steht keineswegs im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß die Ehetrennung unbedingt nur neben unbedingter Entscheidung des gesamten Streitstoffes ausgesprochen werden darf. Denn durch die Einlegung der Berufung gegen ein Urteil des bezeichneten Inhaltes wird, und zwar infolge jenes Grundsatzes, die Rechtskraft des Urteils in ganzem Umfang gehemmt, und die Berufungsanträge haben nicht die Bedeutung, daß das Urteil des Landgerichts, insofern es durch die Anträge nicht angefochten wird, in Rechtskraft übergeht. Ob es bei der Trennung der Ehe verbleibt, entscheidet sich vielmehr erst dann, wenn der gesamte Rechtsstreit endgültig erledigt ist, und erst mit diesem, sofort und mit Sicherheit festzustellenden, Zeitpunkte tritt der Ausspruch einer Ehescheidung in Kraft. Ferner hat jener Grundsatz keineswegs zur Folge, daß die Entscheidung über die sämtlichen Streitpunkte der Parteien erst dann erfolgen darf, wenn sie alle zur Endentscheidung reif sind. Nur die Trennung der Ehe darf nicht früher ausgesprochen werden; im übrigen ist jedes Instanzgericht in der Lage, über die durch Klage oder Widerklage für die Scheidung oder die Schuldfrage geltend gemachten selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmittel durch Zwischenurteil gemäß § 303 B.P.O. zu entscheiden und diese streitigen Fragen dadurch (vgl. § 318 ebenda selbst) für die Instanz zu erledigen.

Endlich muß in Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art nicht bloß die Trennung der Ehe, sondern auch die Abweisung der Klage (oder der Widerklage) durch Teilurteil für unzulässig erachtet werden, und zwar wegen der oben schon erwähnten Bestimmung in § 616 B.P.O. Wird der Kläger mit der Scheidungsklage abgewiesen, so ist fortan auch der Beklagte gehindert, einen Scheidungsgrund geltend zu machen, auf den er eine Widerklage zu gründen imstande war. Im Hinblick hierauf ist es fraglich, ob nicht in dem Falle, daß eine Scheidungsklage durch Teilurteil abgewiesen würde, mit der Rechtskraft des abweisenden Teilurteils die etwa schon vorher erhobene gleichfalls auf Scheidung gerichtete Widerklage ohne weiteres als hinfällig betrachtet werden müßte. Aber selbst wenn es gelingen sollte, durch Auslegung des § 616 diese Folgerung zu vermeiden, also den Fortgang der Widerklage als statthaft zu betrachten, so würde nach Eintritt der Rechtskraft jenes Teilurteils die Lage des Klägers wesentlich verschlechtert sein. Neu entstandene Klagegründe könnte er

allerdings unbeschränkt geltend machen. Es wäre das freilich eine Widerklage gegen die Widerklage, und es ist streitig, ob solche nach der Zivilprozeßordnung erlaubt ist (dafür u. a. Wach, Handbuch Bd. 1 S. 485, Seuffert, R.P.D. § 33 Bem. 3 der 8. Aufl.; dagegen Gaupp-Stein, R.P.D. 4. Aufl. Bd. 1 § 33 Bem. II Riff. 5, weil es eine unzulässige Erweiterung der Klage wäre). Es mag das indes dahingestellt bleiben; denn die Zulassung aller neuen Gründe würde schon zufolge § 614 R.P.D. geboten sein. Dagegen würde Kläger mit Gründen, die er vor Erlass des Teilurteils geltend machen oder durch Einlegung eines Rechtsmittels zur Geltung bringen konnte, ausgeschlossen sein; er würde deshalb einen Grund, der ihm zwar bekannt, dessen Benützung ihm jedoch peinlich war, und dessen er angesichts des bisherigen Verhaltens des Beklagten entbehren zu können glaubte, auch dann nicht mehr geltend machen können, wenn dessen Geltendmachung das einzige Mittel wäre, um dem geänderten Verhalten des Beklagten zu begegnen. Das folgt aus § 616 R.P.D., und diese Folgerung wird nicht zu umgehen sein. Auch hierin zeigt sich, daß eine Ehesache, deren Ziel die Scheidung ist, nur dann sachgemäß erledigt werden kann, wenn über den gesamten Streitstoff gleichzeitig entschieden wird.

Es ist danach anzuerkennen, daß in einem solchen Rechtsstreit jedes Teilurteil ausgeschlossen ist.

Mit diesem Grundsatz stehen die angefochtenen Urteile nicht im Einklang. Das Landgericht hatte durch sein Urteil vom 14. Dezember 1903 richtig erkannt; denn es hatte zwar den Eid nur wegen der Schuldfrage angeordnet und die Scheidung auf jeden Fall in Aussicht gestellt, aber die Scheidung selbst noch nicht ausgesprochen, sondern ebenso wie die Entscheidung über die Schuldfrage dem Läuterungsurteil vorbehalten. Das Berufungsgericht hat dagegen durch sein Teilurteil vom 22. April 1904 zunächst nur über die Klage erkannt. Die Unzulässigkeit einer solchen Behandlung der Sache zeigt sich hier schon darin, daß das Berufungsgericht, wenn sein Teilurteil zufällig nicht angefochten, sondern rechtskräftig geworden wäre, gar nicht in der Lage gewesen sein würde, das Urteil des Landgerichts gemäß § 537 R.P.D. vor dem Erlass des Schlussurteils zu erledigen. Es gereicht aber das Verfahren des Berufungsgerichts dem Kläger auch insofern zum Nachteil, als dieser nunmehr behindert wurde, etwa

vorhandene anderweitige Klagegründe noch vorzubringen. Daß demselben noch andere, als die schon vorgebrachten, Klagegründe tatsächlich zu Gebote standen, ergeben allerdings die Akten nicht; eine maßgebende Entscheidung, daß dem Kläger das Verfahren des Berufungsgerichts nicht zur Beschwerde gereicht hat, kann indes, ohne auf die Sache selbst einzugehen, nicht getroffen werden. Es muß deshalb die Aufhebung beider Urteile und die Zurückverweisung der Sache erfolgen, damit nach erneuter Verhandlung über Klage und Widerklage gleichzeitig entschieden werde."